Allgemeine Geschäftsbedingungen

GSN Schleiftechnik GmbH

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

(1) Diese Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für zwischen uns, der GSN Schleiftechnik GmbH mit Sitz im Moosfeld 5, 73495 Stödtlen, und Unternehmern § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB geschlossenen Verträgen. Derartige Personen werden nachfolgend als Besteller im Sinne dieser Geschäftsbedingungen bezeichnet.

(2) Für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB finden insoweit die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.

(3) Ergänzend zu den Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Hinweise auf die Geltung des Gesetzes haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in den Allgemeinen Bedingungen nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

(4) Unsere Leistungen erfolgen grundsätzlich nur zu den nachstehenden Geschäftsbedingungen. Alle Vereinbarungen, die diese Geschäftsbedingungen abändern, werden erst durch unsere ausdrückliche schriftliche Bestätigung für uns verbindlich. Insbesondere abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen der Besteller werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.

(5) Das Alleineigentum und das Urheberrecht an Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Arbeitsblättern etc. verbleiben ausschließlich bei uns. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung dürfen diese Unterlagen weder ganz noch teilweise verändert, weiterverarbeitet, vervielfältigt oder in abgeänderter Form genutzt werden, insbesondere nicht, um sie Dritten im eigenen Namen zugänglich zu machen oder als eigene Leistung auszugeben.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Die Präsentation oder Bewerbung der Waren auf unserer Website oder in Prospekten stellen kein bindendes Angebot auf Abschluss eines Kaufvertrages dar. Informationen, Angaben in Prospekten, Merkblättern und anwendungstechnischen Hinweisen sollen nur informativ wirken und allgemeine Kenntnis vermitteln. Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, werden sie nicht Vertragsbestandteil.

(2) Nach entsprechender mündlicher oder schriftlicher Anfrage erhält der Besteller durch uns ein schriftliches Vertragsangebot. Unsere Vertragsangebote sind verbindlich und stellen eine Aufforderung zur Annahme durch den Besteller dar. Ein Vertrag kommt durch die Annahmeerklärung des Bestellers zustande. Jedem Vertragsangebot sind diese verbindlichen allgemeinen Geschäftsbedingungen beigefügt.

§ 3 Geänderte und zusätzliche Lieferungen (speziell Werkvertrag)

(1) Der Besteller ist berechtigt, Änderungen des vereinbarten Werkerfolgs sowie zusätzliche Leistungen zu verlangen, soweit diese zur Erreichung des Vertragsziels erforderlich oder zumutbar sind. Wir sind verpflichtet, solche Änderungen auszuführen, sofern sie uns technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar sind. Wir sind nicht verpflichtet, Änderungs- oder Zusatzleistungen auszuführen, wenn diese für uns unzumutbar sind oder unser Betrieb hierfür objektiv nicht eingerichtet ist. Die Gründe sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

(2) Für geänderte oder zusätzliche Leistungen haben wir Anspruch auf eine gesonderte Vergütung. Diese richtet sich nach den vertraglichen Einheitspreisen, soweit anwendbar, andernfalls nach den ortsüblichen Preisen unter Berücksichtigung der Mehr- oder Minderkosten.

(3) Wir werden dem Besteller vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen ein schriftliches Angebot zur Vergütung unterbreiten. Die Parteien bemühen sich, vor Ausführung eine schriftliche Vereinbarung über die Vergütung zu treffen.

(4) Kommt eine Vergütungsvereinbarung vor Ausführung nicht zustande, so kann der Besteller die Vergütung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festsetzen. Wir können diese Festsetzung gerichtlich überprüfen lassen.

§ 4 Preise und Zahlungsmodalitäten

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, beinhaltet der Preis keine Verpackungs- und Versandkosten. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde liefern wir ab Werk der GSN Schleiftechnik GmbH.

(2) Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich in der jeweils gültigen Höhe berechnet, es sei denn, sie ist im Angebot bereits ausdrücklich ausgewiesen. Sofern sich die gesetzliche Mehrwertsteuer nach Vertragsschluss erhöhen sollte, sind wir berechtigt, diese im gleichen Umfang zu erhöhen. Kosten der Verpackung und des Versands sowie einer etwaigen Transportversicherung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Wir schulden die Versendung der Leistungen nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde.

(4) Fristen und Termine sind nur verbindliche Lieferfristen, wenn wir diese ausdrücklich als verbindlich bestätigt haben. Ohne ausdrückliche, schriftliche Bestätigung handelt es sich um unverbindliche Zielvorgaben.

(5) Die Vergütung wird – sofern nicht ausdrücklich anders

vereinbart – bei Kaufverträgen mit Vertragsschluss und bei Werkverträgen mit Abnahme des Werks fällig. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, ist der Preis innerhalb von 14 Tagen nach Fälligkeit zu zahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Geldes an.

(6) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Besteller - ohne weitere Mahnung- in Zahlungsverzug. Verzugszinsen werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.

(7) Die Zahlung der Vergütung, die Kosten der Verpackung und des Versands sowie einer etwaigen Transportversicherung haben ausschließlich auf unser umseitig genanntes Konto zu erfolgen.

(8) Wir behalten uns vor, Leistungen ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse zu erbringen. Ein entsprechender Vorbehalt wird spätestens mit Angebotsunterbreitung erklärt.

(9) Ein Skontoabzug ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.

(10) Sofern im Einzelfall eine Skontovereinbarung erfolgt, ist dieser Betrag bei der Zahlung abzugsfähig, sofern die vertragsgemäß gestellte Rechnung oder Abschlagszahlung innerhalb der hierfür geltenden Frist vollständig bezahlt wird. Die vereinbarte Skontierungsfrist beginnt mit Eingang der Rechnung beim Besteller.

§ 5 Reisekosten

(1) Als Ausgangsort für die Berechnung der Fahrtkosten gilt unser Werk in 73495 Stödtlen.

(2) Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich angefallenen Kosten berechnet.

(3) Stellt der Besteller Flugtickets zur Verfügung, behalten wir uns vor, bestimmte Fluggesellschaften aus sachlichen Gründen abzulehnen.

(4) Erfolgt die Anreise mit einem privaten Pkw oder einem Montagefahrzeug, werden die gefahrenen Kilometer als Grundlage für die Berechnung der Reisekosten herangezogen.

(5) Ist eine Unterbringung des Monteurs in unmittelbarer Nähe zur Montagestelle nicht möglich, werden die Fahrtkosten zwischen Unterkunft und Montagestelle sowie die dabei anfallenden Fahrzeiten berechnet.

(6) Die Reisekosten des Montagepersonals, einschließlich der Kosten für Transport, Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie der mitgeführten Werkzeuge, werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten zählen auch die tariflich vorgesehenen Familienheimfahrten während der Montagezeit sowie Heimreisen zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Besteller steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht, dieser rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist.

§ 7 Abtretung/ Übertragung

(1) Die Abtretung von Forderungen aus diesem Vertrag ist nur mit Zustimmung der anderen Vertragspartei zulässig, sofern ein berechtigtes Interesse an der Verweigerung der Zustimmung besteht.

(2) Wir sind berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Die Abtretung sonstiger Rechte sowie die Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Diese Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 8 Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit ergibt sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Ihre Einhaltung durch uns setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung, wie die Beibringung der fertigungstechnischen relevanten Dokumente erfüllt hat. Ist dies nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dies gilt nicht, soweit wir die Verzögerung zu vertreten haben.

(2) Wenn die Parteien verbindliche Fertigstellungstermine vereinbaren, so sind diese als solche zu kennzeichnen. Ohne eine solche Kennzeichnung gelten vereinbarte Termine als unverbindlich.

(3) Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und unverschuldeter Umstände – z. B. Naturkatastrophen, behördliche Maßnahmen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Material- oder Energieversorgungsschwierigkeiten, Transporthindernisse – verlängert sich die Lieferzeit um die Dauer der Behinderung sowie eine angemessene Wiederanlaufzeit. Dies gilt auch, wenn die genannten Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Wird die Leistung durch solche Umstände dauerhaft unmöglich oder unzumutbar, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Dauert die Behinderung länger als vier Wochen, ist auch der Besteller zum Rücktritt berechtigt. Schadensersatzansprüche wegen Verzögerung oder Unmöglichkeit sind ausgeschlossen, soweit wir die Umstände nicht zu vertreten haben. Wir sind verpflichtet, den Besteller über solche Umstände unverzüglich zu informieren.

(4) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Sache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Bestellers wegen eines Lieferverzuges oder Unmöglichkeit bleiben unberührt.

§ 9 Abnahme bei Werkverträgen/Gefahrübergang

(1) Der Besteller ist zur Abnahme des ordnungsgemäß hergestellten Werkes verpflichtet. Die Werkleistung ist nach Fertigstellung abzunehmen, auch wenn die endgültige Einregulierung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt insbesondere nach erfolgter probeweiser Inbetriebsetzung und für den Fall der vorzeitigen Inbetriebnahme. Wegen unwesentlicher Mängel kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.

(2) Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Besteller das Werk nach Übergabe rügelos entgegennimmt und nicht innerhalb von 14 Kalendertagen schriftlich Mängel oder Vertragsabweichungen geltend macht. Die Frist beginnt mit der Übergabe des Werkes. Erfolgt eine Nutzung oder Inbetriebnahme des Werkes durch den Besteller vor Ablauf der Frist, gilt das Werk als abgenommen mit Beginn der Nutzung.

(3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkes geht mit der Abnahme auf den Besteller über. Bei fiktiver Abnahme gemäß Ziffer 2 erfolgt der Gefahrübergang mit Ablauf der dort genannten Frist, sofern keine schriftliche Rüge erfolgt. Erfolgt eine Nutzung oder Inbetriebnahme des Werkes durch den Besteller vor Ablauf der Frist, tritt der Gefahrübergang mit Beginn der Nutzung ein. Bei Teilabnahmen geht die Gefahr für die jeweils abgenommene Teilleistung mit deren Abnahme über, sofern eine Teilabnahme nach Art und Umfang des Werkes sachgerecht ist.

(4) Kommt der Besteller in Abnahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt etwaige Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Werks in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme-, Abnahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 10 Gefahrübergang bei Versendung

(1) Wird die Ware auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Übergabe an den Transporteur, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

(2) Der Versand der Ware erfolgt grundsätzlich ohne Transportversicherung. Wünscht der Besteller eine Versicherung, so hat er dies separat zu beauftragen und den Versicherungswert zu bestimmen. Im Falle einer Versicherung werden unsere Ansprüche gegen den Versicherer an den Besteller abgetreten.

§ 11 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware oder dem hergestellten Werk bis zur vollständigen Zahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor (Vorbehaltsware). Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, selbst wenn nicht ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

(3) Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware durch den Besteller erfolgt stehts in unserem Namen und in unserem Auftrag. Erfolgt eine Verarbeitung mit anderen, nicht uns gehörenden Gegenständen, erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Gleiches gilt bei Vermischung. Erfolgt die Verarbeitung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, gilt als vereinbart, dass der Besteller uns anteilig Miteigentum überträgt und das entstandene Allein- oder Miteigentum für uns unentgeltlich verwahrt.

(5) Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Besteller tritt dieser bereits jetzt alle ihm aus der Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegenüber Dritten entstehenden Forderungen an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

(6) Übersteigt der Wert der Sicherung unsere Ansprüche gegen den Besteller um mehr als 20 %,

so haben wir auf Verlangen des Bestellers und nach unserer Wahl uns zustehende Sicherheiten in entsprechendem Umfang freizugeben.

§ 12 Zurückbehaltungsrecht

(1) Uns steht wegen aller unserer Forderungen aus dem gegenständlichen Auftrag, insbesondere für den gemachten Aufwand oder aus dem ihm verursachten Schaden, sowie für einschlägige Materiallieferungen ein Zurückbehaltungsrecht an dem betroffenen Reparatur- / Überholungsgegenstand des Bestellers zu.

(2) Verfügungsanweisungen des Bestellers über den Reparatur- oder Überholungsgegenstand müssen wir erst nach vollständiger Begleichung aller offenen Forderungen aus dem betreffenden Auftrag befolgen

(3) Werden vom Besteller gelieferte oder montierte Gegenstände durch Verbindung oder Verarbeitung mit einem Grundstück oder anderen Sachen zu wesentlichen Bestandteilen, tritt der Besteller bereits jetzt seine daraus entstehenden Forderungen oder Miteigentumsrechte in Höhe der offenen Forderungen des Auftragnehmers zur Sicherung ab. Der Auftragnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an.

§ 13 Versicherung

Für die Dauer der Überholungs- und Instandsetzungsarbeiten in unserem Hause hat der Besteller seine eingebrachte Ware auf eigene Kosten ausreichend gegen Diebstahl-, Feuer-, Wasser- und Elementarschäden zu versichern. Wir übernehmen keine Versicherungspflicht. Eine Haftung unsererseits für Schäden, die durch eigenes Verschulden entstehen, bleibt hiervon unberührt.

§ 14 Haftung

(1) Wir haften dem Besteller nach den gesetzlichen Vorschriften auf Schadens- und Aufwendungsersatz bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit sowie bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder einer von uns übernommenen Garantie sowie im Fall einer zwingenden Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Im Fall der Verletzung einer wesentlichen Kardinalspflicht, d.h. einer Pflicht, die sich aus der Natur des Vertrages ergibt und bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, haften wir für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Fall der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

(3) Wir übernehmen keine Haftung für Lieferverzögerungen, die sich aus Ausfuhrbeschränkungen ergeben, sowie auch nicht dafür, dass eine Lieferung aufgrund von Exportvorschriften überhaupt nicht durchgeführt werden kann. Sollte sich nach Vertragsschluss ergeben, dass eine vertragliche Pflicht nicht wie vereinbart ausgeführt werden kann, können wir jederzeit vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, sofern dies von uns vorsätzlich oder grob fahrlässig veranlasst wurde, oder bereits vor Vertragsschluss Kenntnis vom Hinderungsgrund bestand.

(4) Im Übrigen ist die Haftung auf Schadens- und Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Hierunter fallen insbesondere auch Schadensersatzansprüche aus Lieferverzug.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch zugunsten unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.

§ 15 Haftung für Mängel bei der Bearbeitung eingesandter Teile

(1) Wir haften nicht für Mängel, die sich aus dem Verhalten oder der Beschaffenheit des vom Besteller eingesandten Materials ergeben. Werden solche Teile aufgrund von Materialfehlern oder sonstigen, nicht von uns zu vertretenden Mängeln bei der Bearbeitung unbrauchbar, stehen uns die Ansprüche gemäß § 645 BGB auf Vergütung für die geleistete Arbeit sowie Ersatz der entstandenen Auslagen zu. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

(2) Werden Werkstücke durch Umstände unbrauchbar, die wir weder vorsätzlich noch grob fahrlässig zu vertreten hat, übernehmen wir die Kosten für die Bearbeitung gleichartiger Ersatzstücke.

(3) Bei Einzelaufträgen (in der Regel weniger als 20 gleichartige Stücke) stellt der Besteller die Ersatzstücke kostenlos und frachtfrei zur Verfügung.

(4) Bei Serienaufträgen (20 oder mehr gleichartige Stücke) leisten wir Ersatz, soweit die Ausschussquote 5 % der angelieferten Stückzahl – jeweils bezogen auf das einzelne Teil – übersteigt. Der Ersatz erfolgt in Höhe der vom Besteller nachweislich aufgewendeten Kosten für Rohmaterial und Arbeitslöhne, höchstens jedoch bis zum Dreifachen des Auftragswertes des jeweils zu ersetzenden Werkstücks.

§ 16 Gewährleistung und Mängelrüge

(1) Gewährleistungsrechte des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

(2) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware oder das hergestellte Werk einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware oder das Werk, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl, soweit

notwendig, zwei Mal nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Besteller – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Vor etwaiger Rücksendung der Ware oder des Werks ist unsere Zustimmung einzuholen.

(4) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Besteller oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

(5) Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware oder das Werk nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

§ 17 Rücktrittsrecht

Die nachstehenden Regelungen gelten für Pflichtverletzungen außerhalb der Sachmängelhaftung und schränken das gesetzliche Rücktrittsrecht nicht ein. Es gelten insbesondere die folgenden Grundsätze:

(1) Der Besteller ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird oder wir zur Leistung dauerhaft unfähig sind. Gleiches gilt bei Bestellungen gleichartiger Gegenstände, wenn ein Teil der Leistung aufgrund unseres Verschuldens nicht erbracht werden kann und der Besteller an der Teilleistung kein Interesse hat. Besteht ein Interesse an der Teilleistung, kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Ein Rücktritt ist ausgeschlossen bei lediglich unerheblicher Pflichtverletzung.

(2) Liegt ein Leistungsverzug vor, kann der Besteller nach erfolgter Fristsetzung und fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei teilweisem Leistungsverzug gelten diese Regelungen entsprechend. Verlangt der Besteller vor Ablieferung eine Änderung der Ausführung, wird die Lieferfrist bis zur Einigung über die neue Ausführung unterbrochen und um die für die Umsetzung erforderliche Zeit verlängert.

§ 18 Kündigung Werkvertrag

(1) Der Werkvertrag kann von beiden Parteien unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (insbesondere §§ 648, 648a BGB) gekündigt werden. Das Recht der Parteien den Vertrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Insbesondere kann jede Partei den Vertrag kündigen, wenn durch ein schuldhaftes Verhalten der anderen Partei die Durchführung des Vertrages oder des Vertragszweck so gefährdet ist, dass der kündigenden Partei nicht mehr zugemutet werden kann das Vertragsverhältnis aufrecht zu erhalten.

(2) Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung durch Kündigung oder aus anderen Gründen haben wir Anspruch auf Bezahlung des Werklohnes für die von uns ausgeführten Werkleistungen. Insoweit haben wir entsprechend der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes diese darzulegen, zu bewerten und von den nicht ausgeführten Leistungen abzugrenzen.

(3) Verlangen wir Vergütung für nicht erbrachte Leistungen, so haben wir auch diese darzulegen und anzugeben ob und ggf. welche Aufwendungen wir aufgrund der Beendigung des Vertrages erspart haben.

(4) Von den vorstehenden Regelungen bleibt die gesetzliche Beweislastverteilung unberührt.

§ 19 Ergänzende Bestimmungen bezüglich Software

(1) Wir weisen darauf hin, dass nach dem Stand der Technik eine vollständig fehlerfreie Erstellung komplexer Software nicht möglich ist. Software kann unter bestimmten Bedingungen Einschränkungen oder Fehlfunktionen aufweisen, die nicht vorhersehbar sind.

(2) Gegenstand der Gewährleistung ist ein Softwareprodukt, das für den vertraglich vorausgesetzten oder üblichen Gebrauch gemäß der Programmbeschreibung geeignet ist. Die Gewährleistung bezieht sich ausschließlich auf die vertragsgemäß gelieferte Software und deren Funktionalität auf den vereinbarten Systemen.

(3) Wir gewährleisten, dass der physische Datenträger (z. B. USB-Stick, CD-ROM) bei Übergabe frei von Material- und Herstellungsfehlern ist.

(4) Eine weitergehende Mängelhaftung für die Software selbst wird ausgeschlossen, soweit wir nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handeln. Insbesondere wird keine Gewähr dafür übernommen, dass die Software den individuellen Anforderungen des Bestellers entspricht oder mit von ihm bereitgestellter Hard- und Software fehlerfrei zusammenarbeitet. Die Verantwortung für Auswahl, Installation, Nutzung

und die damit beabsichtigten Ergebnisse liegt beim Besteller.

(5) Gesetzliche Ansprüche des Bestellers, insbesondere bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bleiben unberührt.

§ 20 Verjährung

(1) Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchem Rechtsgrund – verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt auch für Regressansprüche gemäß § 445b Abs. 1 BGB, sofern der letzte Vertrag in der Lieferkette kein Verbrauchsgüterkauf ist. Die einjährige Verjährungsfrist gilt nicht für Ansprüche wegen Mängeln an Bauwerken oder an Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben. In diesen Fällen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Die Ablaufhemmung gemäß § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

(2) Für Ansprüche aus unerlaubter Handlung beginnt die Verjährung mit Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis der anspruchsbegründenden Umstände und der Person des Ersatzpflichtigen (§ 199 Abs. 1 BGB). Für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, gelten ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

§ 21 Bonitätsprüfung

(1) Wir behalten uns vor, bei der für den Sitz des Bestellers zuständigen Schutzgemeinschaft für Allgemeine Kreditsicherung (z. B. SCHUFA) oder bei anderen anerkannten Wirtschaftsauskunfteien Auskünfte über die Bonität des Bestellers einzuholen. Dies dient der Wahrung unserer berechtigten Interessen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO, insbesondere dem Schutz vor Zahlungsausfällen.

(2) Wir sind berechtigt, Daten aus dem Vertragsverhältnis (z. B. Name, Anschrift, Vertragsdaten, Zahlungsverhalten) an die vorgenannten Auskunfteien zu übermitteln, sofern dies zur Wahrung unserer berechtigten Interessen erforderlich ist und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Bestellers entgegenstehen. Die Datenübermittlung erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der DSGVO und des BDSG.

(3) Die Angabe weiterführender Informationen durch den Besteller, die über Name und Anschrift hinausgehen, erfolgt freiwillig. Eine Verpflichtung zur Bereitstellung dieser Daten besteht nicht.

§ 22 Datenschutz

(1) Im Rahmen der Geschäftsbeziehung verarbeiten wir personenbezogene Daten des Bestellers (z. B. Kontaktdaten von Ansprechpartnern, Zahlungsinformationen) ausschließlich zum Zweck der Vertragsdurchführung, Kundenbetreuung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Die Verarbeitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO (Vertragserfüllung) sowie Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO (gesetzliche Verpflichtung). Eine weitergehende Verarbeitung, etwa zu Marketingzwecken, erfolgt nur mit ausdrücklicher Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

(3) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist (z. B. an Versanddienstleister, Zahlungsdienstleister) oder gesetzlich vorgeschrieben ist. Eine Übermittlung in Drittstaaten findet nicht statt, es sei denn, dies ist zur Vertragserfüllung erforderlich und erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

(4) Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die genannten Zwecke erforderlich ist oder gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen.

(5) Der Besteller hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung gemäß Art. 15–21 DSGVO. Zur Ausübung dieser Rechte kann sich der Vertragspartner jederzeit an uns wenden.

§ 23 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.

Stand: 01.10.2025